

Gute Beratung ist die halbe Miete

Unsere Juristen beraten Sie professionell und engagiert

Mieter helfen Mietern
Hamburger Mieterverein e.V.
www.mhmhamburg.de
040 / 431 39 40

Gerlinde Ebert
Rechtsanwältin
Notarin & Mediatorin
Fachanwältin für Familienrecht
Tel. 0421/7 2010

Kaja Woltmann-Becke
Rechtsanwältin & Mediatorin
Fachanwältin für Familienrecht
Tel. 0421/32 04 70

Philipp Beckmann
Rechtsanwalt
Miet-, Verkehrs-, Arbeitsrecht
Tel. 0421/32 04 70

Iris Schröder
Rechtsanwältin & Mediatorin
Privates Baurecht
Tel. 0421/79 09 502

Dr. Laura Adamietz
Rechtsanwältin & Mediatorin
Familien-, Trans*genderrecht
Tel. 0421/168 24 27

Contrescarpe 46
28195 Bremen

Mieterverein zu Hamburg
im Deutschen Mieterbund

Unser Rat zählt.

879 79-0
Beim Strohhause 20 · 20097 Hamburg
mieterverein-hamburg.de

SOLIDARITÄT IST EINE WAFFEL!

Rote Hilfe e.V. OG Hamburg
PF 306302
20329 Hamburg

hamburg.rote-hilfe.de
hamburg@rote-hilfe.de

Beratung:
dienstags, 19.30 - 20 Uhr
im Centro Sociale/Kolleg (Sternstr. 2)

Spendenkonto:
Rote Hilfe e.V.
OG Hamburg
IBAN: DE0620010200084610203
BIC: PBNKDEFF

RECHT IN KÜRZE

Bremen will Kinderrechte im Grundgesetz verankern
Bremen tritt der Bundesratsinitiative aus Nordrhein-Westfalen bei, mit der die Rechte von Kindern im Grundgesetz festgeschrieben werden wollen. Damit setzt der Senat einen Bürgerrechtsbeschluss um. Die Initiative soll die Rechte von Kindern stärken. Dazu gehören laut UN-Kinderrechtskonvention insbesondere das Kindeswohl und das Recht auf Beteiligung. So müssten mit der Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung die Interessen der Kinder bei der Stadt- und Verkehrsplanung oder im Bildungs- und Gesundheitsbereich maßgeblich beachtet werden. Bisher sind Kinder im Grundgesetz Objekte von Erziehung der Eltern und Pflege. (taz)

Insolvenzverwalter freigesprochen
Das Landgericht Aurich hat einen Insolvenzverwalter vom Vorwurf des Betrugs freigesprochen. Der Anwalt habe in dem Insolvenzverfahren einer Baufirma nicht zuviel Geld beansprucht, urteilte das Gericht. Die Staatsanwaltschaft Osnabrück hatte dem 56-jährigen vorgeworfen, 148.000 Euro erschlichen zu haben. Das Insolvenzverfahren sorgte 2007 für Aufsehen, weil der Verwalter ursprünglich eine überhöhte Vergütung von 14,5 Millionen Euro kassierte. Einen Großteil musste er 2013 zurückzahlen. (dpa)

Mehr Asylverfahren an Verwaltungsgerichten
Die Verwaltungsgerichte in Niedersachsen haben 2016 einen noch nie dagewesenen Anstieg bei den Asylverfahren verzeichnet. Insgesamt verhandelten die sieben Verwaltungsgerichte im Land rund 15.700 Asylsachen, sagte der Präsident des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes, Thomas Smollich. Die hohe Zahl der Flüchtlinge, die 2015 nach Deutschland gekommen sind, schlage sich damit bei den Gerichten nieder. 2015 seien es noch rund 9.200 Asylklagen gewesen. Insgesamt seien 2016 knapp 31.000 Verfahren bei den Verwaltungsgerichten eingegangen. Für das laufende Jahr erwartet Smollich einen weiteren Anstieg. (epd)

Rente darf nicht einhalten werden
Nach dem 33 Jahre lang verschwiegenen Tod des Vaters ist eine Frau aus der Nordheide mit dem Versuch gescheitert, 166.000 Euro an zuviel gezahlter Unfallrente zu behalten. Wie das Landessozialgericht entschied, haftet die Tochter für die Auflösung des Rentenkontos und muss das Geld zurückzahlen. (Az.: L 16/3 U 58/14). Die Tochter argumentierte, die Forderung der Versicherung sei mittlerweile verjährt. (dpa)

Neue Ombudsfrau in Hamburg
Flüchtlinge in Hamburg können sich künftig bei Beschwerden an eine Schlichtungsstelle wenden. Neue Ombudsfrau wird die frühere Diakoniehelfin Annegrethe Stoltenberg (67). Die pensionierte Landespastorin werde ihr Ehrenamt am 1. Juli für zunächst zwei Jahre aufnehmen. Der Senat hat sich mit dem Bündnis Hamburger Flüchtlingsinitiativen auf ein Konzept verständigt. Die Ombudsfrau kann von allen angerufen werden, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind. Eine Befassung mit ausländerrechtlichen Fragen und laufenden Gerichtsverfahren ist nicht vorgesehen. (epd)



Eine Privatschule in Mecklenburg-Vorpommern: In diesem Bundesland stieg der Anteil der PrivatschülerInnen in den letzten Jahren, verglichen mit anderen norddeutschen Ländern, besonders stark an. Foto: Jens Büttner/dpa

Soziale Spaltung in der Schule nimmt zu

VON JOACHIM GÖRES

Privatschulen boomen in Norddeutschland. In Mecklenburg-Vorpommern beispielsweise hat sich der Anteil der Schülerinnen an allgemeinbildenden Privatschulen von 2005 bis 2016 mehr als verdreifacht und liegt nun bei elf Prozent. Auch in den anderen norddeutschen Bundesländern nimmt der Anteil der PrivatschülerInnen zu: In Hamburg stieg er im selben Zeitraum von neun auf 10,7 Prozent, in Bremen von acht auf 10,2 Prozent. In Niedersachsen gingen 2005 noch 4,8, im vergangenen Jahr aber schon 6,3 Prozent der Kinder auf Privatschulen, in Schleswig-Holstein stieg die Quote in diesem Zeitraum von 3,5 auf 4,8 Prozent.

Damit liegen die fünf norddeutschen Bundesländer im allgemeinen Trend: Im Schuljahr 2015/16 besuchten bundesweit 743.534 Kinder und Jugendliche eine der 3.628 allgemeinbildenden Privatschulen. Das entspricht 8,9 Prozent aller SchülerInnen. Hier werden nach Aussagen verschiedener Untersuchungen vor allem Mädchen und Jungen angemeldet, deren Eltern überproportional häufig über eine höhere Bildung, einen hohen sozialen Status und/oder ein überdurchschnittlich hohes Einkommen verfügen.

Diese Entwicklung wird mit staatlichen Geldern massiv gefördert. So hat Berlin 2015 Privatschulen mit 243 Millionen Euro bezuschusst, 2005 lag die Summe noch bei 108 Millionen Euro. Der Jurist Michael Wrase,

Laut einer Studie der Uni Hildesheim tolerieren die Länder Privatschulen als Hort der Bessergestellten. Dabei verbietet das Grundgesetz die „Sonderung“ der Kinder nach den Besitzverhältnissen ihrer Eltern

Professor für Öffentliches Recht an der Uni Hildesheim, hält das für problematisch: Der Gesetzgeber habe konfessionelle oder reformpädagogische Schulen erlauben wollen, aber keine Privatschulen für Besserverdienende. Er bezieht sich auf das Grundgesetz, Artikel 7, Absatz 4: „Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.“

In einer Studie für das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung hat Wrase sich zusammen mit dem Bildungssoziologen Marcel Helbig von der Universität Erfurt mit dem sogenannten Sondersungsverbot beschäftigt. Dabei kommen sie zu dem Schluss: In keinem Bundesland wird die Einhaltung des Sondersungsverbots überprüft, in den meisten Bundesländern wird gegen elementare gesetzliche Vorgaben verstoßen.

Stipendien ungenügend
Es reiche nicht aus, wenn Privatschulen in Ausnahmefällen für besonders begabte oder arme Kinder Schulstipendien gewährten. Die Wissenschaftler weisen auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1987: „Die Privatschule muss allgemein zu-

gänglich sein, zwar nicht in dem Sinn, dass sie wie die öffentliche Schule jeden Schüler bei der Erfüllung allgemeiner Voraussetzungen aufnehmen muss, wohl aber in dem Sinne, dass sie grundsätzlich ohne Rücksicht auf deren Wirtschaftslage besucht werden kann.“

Wrase und Helbig gehen in ihrer Untersuchung angesichts eindeutiger Urteile davon aus, dass das Schulgeld derzeit im Durchschnitt aller zahlenden Eltern nicht höher als 160 Euro pro Monat betragen dürfe, wobei das Einkommen berücksichtigt werden müsse – wer wenig verdient, muss weniger zahlen.

Kaum migrantische Schüler
Die Praxis sieht anders aus. 2016 hat die Evangelische Kirche Deutschland (EKD) den Bericht „Statistik Evangelische Schule – Fakten und Trends 2012 bis 2014“ vorgelegt. Darin geht es um die 1.099 evangelischen Schulen in Deutschland, davon sind 478 Schulen allgemeinbildende Schulen, vor allem Grundschulen (199), weiterführende Schulen der Sekundarstufe I (121) und Gymnasien (93). Von den befragten allgemeinbildenden evangelischen Schulen, die Schulgeld erheben, gab es nur bei 32 Prozent eine Stafflung nach Einkommen. Lediglich sechs Prozent der SchülerInnen hatten einen Migrationshintergrund – deutlich weniger als an öffentlichen Schulen. Zur sozialen Zusammensetzung der Klassen gibt es keine Aussagen.

Wrase und Helbig wundert das nicht. Sie haben die Schul-

gesetze aller Bundesländer unter die Lupe genommen und Anfragen an alle Kultus- bzw. Schulministerien gestellt. Insgesamt neun Kriterien haben die beiden Wissenschaftler überprüft, die sie aus dem Sondersungsverbot ableiten.

Das Ergebnis: In Bremen wird kein einziges Kriterium erfüllt, in Schleswig-Holstein eins, in Niedersachsen zwei und in Hamburg drei. Nirgendwo ist vorgeschrieben, die soziale Zusammensetzung an privaten mit denen an öffentlichen Schulen zu vergleichen – Voraussetzung, um die Einhaltung des Sondersungsverbots zu überprüfen.

Eine Höchstgrenze des durchschnittlichen Schulgeldes gibt es in Hamburg, Schleswig-Holstein, Bayern und Sachsen. Eine Stafflung des Schulgeldes schreiben Niedersachsen, Hamburg, Baden-Württemberg und das Saarland vor. Eine Befreiung von Beiträgen für geringverdienende und HilfeempfängerInnen verlangen Berlin (für zehn Prozent der Plätze) und Hamburg (für fünf Prozent).

Quoten nicht ausreichend
Für die zwei Autoren sind diese Quoten nicht ausreichend, da der Anteil der unter 15-jährigen, die von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II leben, in Berlin bei 30 Prozent und in Hamburg bei 20 Prozent liegt. Diese gesetzlichen Regelungen für das Schulgeld gelten auch in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz – die einzigen Bundesländer, in denen Privatschulen faktisch kein Schulgeld erheben, da

es ihnen von der staatlichen Förderung abgezogen würde.

In einem bisher unveröffentlichten Aufsatz für eine Fachzeitschrift stellen Wrase und Helbig am Beispiel Rheinland-Pfalz fest, dass es auch ohne Schulgeld einen ungleichen Zugang zu Privatschulen gibt. „Wie aber gezeigt, scheint die ökonomische Komponente nicht die einzig primär entscheidende Rolle bei der Privatschulwahl zu spielen, sondern eher Status und/oder Bildung der Eltern.“ Offen bleibt, ob Eltern unterer Schichten von Privatschulen häufiger abgewiesen werden oder sich weit seltener bewerben.

Stadtstaaten auffällig
Für das große Interesse höherer Schichten an Privatschulen gibt es aus Sicht der Verfasser dagegen zahlreiche Gründe, gerade dort, wo auf engstem Raum der Anteil armer und reicher Menschen immer mehr wachse. Dies werde in den Stadtstaaten besonders deutlich – in Bremen, Hamburg und Berlin gehen mittlerweile zwischen 7,6 und 9,9 Prozent aller Kinder in eine private Grundschule.

„Auch wenn es uns nicht gefallen mag, so spricht viel dafür, dass es für viele Eltern rational ist, ihr Kind nicht in eine Schule zu schicken, in der die SGB-II-Quote oder der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Herkunftssprache eine bestimmte Schwelle überschreitet“, schreiben die beiden Wissenschaftler. Sie machen auch einen Vorschlag, um diese Entwicklung zu bremsen: Privatschulen soll-

ten umso mehr finanzielle Förderung erhalten, je mehr einkommensschwache Schüler sie aufnehmen. Gleichzeitig sollten Privatschulen mit elitärer Schülerschaft die staatlichen Mittel gekürzt werden.

Privatschulen wehren sich
Private Schulträger wehren sich unterdessen gegen die Kritik der beiden Wissenschaftler. Der Bund der Freien Waldorfschulen beispielsweise weist darauf hin, dass ein Schüler einer allgemeinbildenden öffentlichen Schule im Jahr 2013 im Schnitt rund 7.100 Euro kostete, die durchschnittlichen staatlichen Zuschüsse für einen Waldorfschüler dagegen bei nur 4.820 Euro lagen. Dadurch würden Privatschulen teilweise gezwungen, Schulgelder oberhalb der Sondersungsgrenze zu erheben. Vorstandsmitglied Henning Kullak-Ublick sagt: „Wir haben es mit einer gesetzlich erzeugten Sonderung zu tun.“

Wrase und Helbig monieren dagegen, dass Privatschulen ohne Folgen überhöhte Schulgelder erheben können – eigentlich müssten sie geschlossen werden. Ihr juristisches Fazit: „Die gegenwärtige Verwaltungspraxis ignoriert diese verfassungsrechtlichen Vorgaben teilweise in einer Weise, die unseres Erachtens als ‚Missachtung‘ bezeichnet werden muss. Dies ist nicht nur aus rechtsstaatlicher Sicht besorgniserregend, sondern fördert eine Entwicklung, welche die ohnehin problematische soziale Segregation in den Schulen weiter forciert.“

Noch mehr Druck

STRAFRECHT Zum G20-Gipfel schafft die Bundesregierung ein Sonderrecht für einen „tätlichen Angriff“ auf Polizisten

Wenn sich im Juli beim G20-Gipfel in Hamburg Zehntausende Protestierenden und Sicherheitskräfte gegenüber stehen, steht wohl ein neues Repressionsinstrument parat: Der §114 Strafgesetzbuch (StGB). Dann soll ein „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte“ mit mindestens drei Monaten Haft sanktioniert und mit dem §113 StGB der „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ nicht mehr als Individualtat definiert werden. Juristenverbände und Bürgerrechtsorganisationen üben scharfe Kritik.

Ein mögliches Szenario: Kirsten, 28, Studentin möchte ein befreundetes Pärchen mit nach Hause nehmen. Sie weist sich aus, die Polizeikräfte sind aber unsicher und wollen das Trio nicht passieren lassen. Es kommt zum Disput. Von hinten tritt ein Polizist heran, um zu beschwichtigen, was Kirsten als Anwendung von Zwangsmitteln missinterpretiert. Mit einer reflexartigen Abwehrbewegung ihres Armes schubst sie den Beamten leicht weg. Der Polizist ist nicht verletzt – dennoch hat Kirsten den Tatbestand des tätlichen Angriffs nach dem neuen Paragraphen erfüllt. Wenn die Polizei eine Waffe oder ein „gefährliches Werkzeug“ findet, liegt ein „besonders schwerer Fall“ vor, der mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten bestraft werden soll.

Die Bundesregierung begründet die erneuten Strafschärfungen – 2011 ist der §113 StGB zuletzt geändert worden – mit der zunehmenden Respektlosigkeit und Gewalt gegenüber Polizisten. Seit 2011 erfasst die polizeiliche Kriminalitätsstatistik Polizisten nicht nur als Widerstandspfer, sondern als Opfer von Gewaltdelikten in Ausübung ihres Dienstes. 2015 seien 64.371 Polizisten Opfer von „Angriffen“ geworden, 2014 waren es 62.770 Beamte, behauptet die Bundesregierung.

Für viele KriminologInnen sind das keine aussagekräftigen Zahlen. Denn in dieser Kategorie seien Beleidigungen und Drohungen enthalten, die nicht einmal den Straftatbestand der Bedrohung erfüllen, sagt die Ex-Polizistin und Kriminologin Rita Steffes-enn vom Zentrum für Kriminologie und Polizeiforschung. Die Zahl der tatsächlichen Widerstandsfälle ist laut Statistik seit 2008 um 24 Prozent rückläufig.

Der Deutsche Richterbund, die Neue Richtervereinigung oder der Deutsche Anwaltswert-ein kritisieren die Reform, die gerade parlamentarisch beraten wird, als ungeeignet und nicht erforderlich. Die Bürgerrechtsorganisationen Republikanischer Anwaltsverein, Humanistische Union, Komitee für Grundrechte und Demokratie, Internationale Liga für Menschenrechte und die Vereinigung demokratischer Juristen kritisieren das „Sonderstrafrecht für Polizisten“ als verfassungswidrigen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. **KVA**

Die Ansprechpartner für Arbeitnehmer und Betriebsräte

MÜLLER-KNAPP · HJORT · WULFF Partnerschaft
040 · 650 666 90 · Kaemmererufer 20 · 22303 Hamburg-Winterhude
www.arbeitsrechtsanwaelte-hamburg.de

Klaus Müller-Knapp*, Jens Peter Hjort*, Manfred Wulff*, Andreas Bufalica*, Dr. Julian Richter*, Dr. Lisa Moos, Dr. Heiner Fechner, Christopher Kaempf, Dr. Ragnhild Christiansen, Charlotte Klevevan
* Fachanwälte für Arbeitsrecht

ArbeitnehmerAnwälte

ARBEITSRECHTS KANZLEI HAMBURG

Wir beraten Arbeitnehmer*innen und Betriebsräte!

Heike Brodersen | Barbara Ede | Carola Greiner-Mai | Torsten Hasse | Thomas Mammitzsch | Maren Ballwanz | Uwe Ewald | Christian Schoof

Dammtorwall 7 a | 20354 Hamburg
Telefon 040 355371-0 | Fax 040 355371-22
buero@arbeitsrechtskanzlei-hh.de | www.arbeitsrechtskanzlei-hh.de

ANWALTSBÜRO AM SCHLUMP

Diplom-Volkswirtin
KATHARINA F. BOEHM
Rechtsanwältin und Fachanwältin
Fachanwältin für Familienrecht und für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Schröderstiftweg 2 20146 Hamburg
Tel. (040) 422 65 30 Fax (040) 422 65 20
boehm.rechtsanwaeltin@schanzenhof.de
www.schanzenhof.de

DAS Rechtsanwaltsbüro für Arbeitnehmer/innen und Betriebsräte: Dr. Bertelsmann und Gäbert

- ANJA BEHNKEN**
- DR. JÜRGEN KÖHLING***
- DR. KLAUS BERTELSMANN*
- GABRIELE LÜDWIG*
- BERNDT BILDSTEIN*
- ANETTE PRZYBILLA-EISELE*
- JENS GÄBERT*

* Fachanwältin/in für Arbeitsrecht
** Fachanwältin für Sozialrecht und für Arbeitsrecht
*** Richter des BVerfG a. D.

Osterbekstraße 90c
22083 Hamburg (beim Arbeitsgericht)
Tel.: 0 40 / 2 71 30 13 · Fax: 0 40 / 30 03 29 75
www.bertelsmann-gaebert.de

Wenn streiten, dann richtig

Mediation Die erfolgreiche Art Ihre Konflikte zu lösen

Hinrich Geelvink
Mediator und Rechtsanwalt
49076 Osnabrück Tel. 0541/ 21278
Lürmannstr. 34

Sieling Winter Dette Nacken
Fachanwaltsbüro für Arbeitsrecht

Rechtsanwalt Dieter Dette*
Rechtsanwalt Michael Nacken*
Rechtsanwalt Tilo Winter*
Rechtsanwältin Sanja Litzig*
Rechtsanwältin Dr. jur. Pelin Ogüt*
Rechtsanwältin Dilak Ergün*
Rechtsanwalt Markus Barton
Rechtsanwalt Simon Wienski*
Rechtsanwalt Christoph Gottbehüt
Rechtsanwalt Sven Bleck-Vogdt
* Fachanwälte für Arbeitsrecht

0421 337570
Am Wall 190 • 28195 Bremen
fachanwaelte@arbeitsrecht-bremen.de
www.arbeitsrecht-bremen.de

BAUMANN CZICHON

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE FÜR ARBEITSRECHT · MEDIATION
AM HULSBERG 8 · 28205 BREMEN · FON 0421 439 33 44
ARBEITSRECHT@BREMEN.DE · WWW.BAUMANN-CZICHON.DE